

Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG

Bundesverband Druck und Medien e.V., Friedrichstraße 194-199, 10117 Berlin, vertreten durch Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Paul Albert Deimel

im Folgenden: **Betreiberverband** –

einerseits und die

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,

- im Folgenden: **VG WORT** –

andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Anspruch der Rechteinhaber für die sog. Betreibervergütung gem. § 54c UrhG durch Zahlung einer pauschalen, jährlichen Vergütung. Dieser Vertrag erfasst nicht Vervielfältigungsgeräte, die im Rahmen des § 54c UrhG von Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie öffentlichen Bibliotheken selbst betrieben werden.
2. Die Mitglieder des Betreiberverbands können mit der VG WORT auf Basis dieses Vertrags Einzelverträge abschließen.
3. Die VG Wort erklärt, dass die VG Bild-Kunst und sie derzeit als einzige Verwertungsgesellschaften Ansprüche aus § 54 c UrhG geltend machen. Die VG WORT übernimmt – auch für die VG Bild-Kunst - die Entgegennahme und Kontrolle der Meldungen sowie das Inkasso.

§ 2

Definitionen

Im Sinne dieses Gesamtvertrages gelten als

- **Betreiber:** Copyshops und sonstige Betreiber, die Kopiergeräte im Sinne des § 54c Abs. 1 UrhG auf eigene Rechnung aufstellen und unterhalten. Der Anspruch auf Betreibervergütung setzt nicht voraus, dass die Geräte ausschließlich zur Vornahme von Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG bestimmt sind bzw. benutzt werden, soweit sie jedenfalls auch dazu bestimmt sind bzw. benutzt werden, solche Vervielfältigungen vorzunehmen.

- **Copyshops:** Einrichtungen, die mindestens drei der in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Kopiergeräte pro Standort für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten (§ 54c Abs. 1 UrhG).

- **Sonstige Betreiber:** Einrichtungen, die nicht mehr als zwei der in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Kopiergeräte pro Standort für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten (§ 54c Abs. 1 UrhG) und deren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des Lohnkopierbereichs liegt. Einrichtungen, deren Tätigkeitsschwerpunkt der Lohnkopierbereich ist, werden als Copyshops angesehen. Dazu zählen auch solche Einrichtungen, deren Geschäftsbetrieb auf die entgeltliche Bereitstellung von Büroinfrastrukturen gerichtet ist.

- **Hochschule:** Hochschulen sind Universitäten, Akademien (Bauakademie, Bergakademie) sowie alle Arten von Hochschulen, insbesondere Gesamthochschulen, kirchliche, medizinische, technische, pädagogische Hochschulen, Wirtschafts- und Handelshochschulen, Hochschulen der Bundeswehr, Hochschulen, die künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildungen betreiben (z.B. Filmhochschulen, Konservatorien, Kunstakademien, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hochschulen für Schauspielkunst), ebenso Duale Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder für öffentliche Verwaltung.

§ 3 Erfasste Geräte

1. Kopiergeräte im Sinne dieses Vertrags sind:

herkömmliche Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Stand-alone Scanner, Stand-alone Drucker und Gerätekombinationen, die Scanner und Drucker in einer Funktionseinheit, aber nicht in einem Gehäuse vereinen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Darüber hinaus unterliegen – mit Ausnahme der sog. Gerätevergütung gem. §§ 54 ff. UrhG – die Betreiber hinsichtlich der betroffenen Geräte keiner weiteren urheberrechtlichen Vergütungspflicht.

2. Die Vorgaben des BGH, insbesondere zur Möglichkeit der Entkräftung der Vermutung, zu Nachweispflichten und Beweislast im Zusammenhang mit der Betreibervergütung (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 09.02.2012, I ZR 43/11), bleiben von diesem Vertrag unberührt.
3. Die Parteien vertreten unterschiedliche Auffassungen bei der Frage, ob die Vergütungspflicht nach § 54c UrhG auch Vervielfältigungen erfasst, bei denen es sich nicht um Vervielfältigungen von einer analogen Vorlage auf einen analogen Träger handelt. Die Verwertungsgesellschaften haben innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung einer Entscheidung des EuGH (Verbundene Rechtssachen C-457/11 bis C-460/11) das Recht, diesen Vertrag bereits mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 schriftlich zu kündigen, wenn der EuGH feststellt, dass die Vervielfältigung von digitalen Vorlagen auf analoge Träger, die Vervielfältigung von analogen Vorlagen auf digitale Träger oder die Vervielfältigung von digitalen Vorlagen auf digitale Träger unter den Tatbestand des Art. 5 Abs. 2 Buchst. a RL 2001/29/EG fallen. Die Parteien sind sich darin einig, dass diesem Vertrag keinerlei präjudizielle Wirkung im Hinblick auf die streitigen Rechtsfragen zukommt.
4. Von der Vergütungspflicht nach diesem Vertrag ausgeschlossen sind insbesondere die folgenden Maschinen und Geräte der Druckindustrie:

- Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck)
 - Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck)
 - Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck)
 - Großformatkopiergeräte ab DIN A 2
 - Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte)
- sowie
- Mikrofilmaufnahmegeräte.

§ 4 Vergütung

1. Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich gem. § 54 c Abs. 2 UrhG nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

Die Betreiber zahlen zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach § 54c Abs. 1 UrhG nach diesem Vertrag pro Gerät und Jahr folgende Vergütung an die VG Wort gemäß der nachfolgenden Tariftabellen:

a) Copyshops

	A	B	C
Kalenderjahr 2013	128 € (veröffentlichter Tarif: 160 €)	95,20 € (veröffentlichter Tarif: 119 €)	70,40 € (veröffentlichter Tarif: 88 €)
Kalenderjahr 2014	132,80 € (veröffentlichter Tarif: 166 €)	99,20 € (veröffentlichter Tarif: 124 €)	72,80 € (veröffentlichter Tarif: 91 €)

A = Einrichtungen in Hochschulnähe, d.h. wenn der Copyshop nicht mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegt.

B = Einrichtungen in Hochschulstädten, die aber mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegen.

C = Einrichtungen in Orten ohne Hochschule.

b) Sonstige Betreiber

	D	O	E
Kalenderjahr 2013	324 € (veröffentlichter Tarif: 405 €)	146,40 € (veröffentlichter Tarif: 183 €)	33,20 € (veröffentlichter Tarif: 41,50 €)
Kalenderjahr 2014	334,40 € (veröffentlichter Tarif: 418 €)	152 € (veröffentlichter Tarif: 190 €)	34,64 € (veröffentlichter Tarif: 43,30 €)

D = Geräte, die an Hochschulstandorten aufgestellt sind (Bibliotheken, Vorlesungsgebäude, Mensagebäude).

O = Geräte, die in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (Stadtbüchereien etc.) aufgestellt sind.

E = Geräte im Einzelhandel und an allen sonstigen Standorten, wenn sie für das entgeltliche Kopieren aufgestellt werden (z.B. als Münz- oder Wertkartengerät).

c) Kalenderjahr 2012

Für das Kalenderjahr 2012 gelten die im Bundesanzeiger Nr. 235 vom 14. Dezember 2000, S. 23 282 veröffentlichten Tarife nach Maßgabe der Bedingungen aus dem Gesamtvertrag Betreibervergütung (ursprünglich bezeichnet als „Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gem. § 54a Abs. 2 UrhG“), zuletzt verlängert im Dezember 2010, weiter.

- Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) festgelegten Sätze berücksichtigen einen Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 % gegenüber dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarif.

Die genannten Vergütungssätze verstehen sich pro Kalenderjahr. Bei Geräten, die während des laufenden Kalenderjahrs in Betrieb genommen werden, berechnet sich die Vergütung anteilig ab Beginn des Kalendermonats, in welchem die Inbetriebnahme erfolgt ist (Zwölfteilung).

3. Der Einzelvertrag („Meldebogen“) mit dem Betreiber sieht vor, dass dieser sich verpflichtet, unaufgefordert jährlich oder bei Inbetriebnahme eines tarifpflichtigen Gerätes vollständige und korrekte Auskünfte über die Nutzung und die Einordnung des Geräts unter diesen Tarif schriftlich an die VG WORT zu erteilen. Nicht, unkorrekt oder unvollständig abgegebene Meldungen können zum Verlust des Gesamtvertragsrabatts gem. § 4 c) Absatz 2 führen.
4. Die Zahlung erfolgt jährlich spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

HypoVereinsbank München

Konto Nr.: 66 737 2828

BLZ: 700 202 70

IBAN DE 55700202700667372828

BIC HYVEDEMMXXX

Nach Zahlungseingang stellen die Verwertungsgesellschaften den Betreiber in Höhe der geleisteten Vergütung von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese im Umfang dieses Vertrags gegen den Betreiber aus § 54c UrhG geltend machen, für den Zeitraum, auf den die Zahlung sich bezieht, in Höhe der geleisteten Vergütung frei.

5. Wird ein Gerät vor Ablauf der Pauschalfrist nachweislich und mindestens für den Rest dieser Pauschalfrist nicht mehr zur entgeltlichen Vornahme von Ablichtungen bereitgestellt oder aus dem räumlichen Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes entfernt, erfolgt eine anteilige Erstattung des Vergütungsbetrages. Sie errechnet sich nach der Anzahl der vollen Kalendermonate, die einem der vorgenannten Ereignisse und dem Eingang der Abmeldung des Gerätes bei der VG WORT bis zum Ablauf der Pauschalfrist folgen (Zwölftelung). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich im Wege der Verrechnung mit weiteren Vergütungsbeträgen; ansonsten können die Mitglieder der Betreibervereinigung eine Erstattungszahlung verlangen.

§ 5

Kontrollrecht der VG WORT

1. Die VG WORT kontrolliert die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen nach § 4 Abs. 3 dieses Vertrags und nach § 54g UrhG durch Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Geschäftszeit durch ihren Außendienst. Der Kontrollbesuch wird so ausgeübt, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.
2. Der Einzelvertrag mit dem Betreiber sieht vor, dass dieser sich verpflichtet, den Kontrollbesuch gem. § 54g UrhG zu gestatten und alle ihm gemäß §§ 54c, 54g UrhG obliegenden Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen. Die Verweigerung des Kontrollbesuchs führt zum Verlust des Gesamtvertragsrabatts gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrags.

§ 6

Umsetzung, Information, Sonstiges

1. Der Betreiberverband verpflichtet sich, seine Mitglieder über den Inhalt dieses Gesamtvertrags und die Pflichten nach diesem Vertrag jährlich und bei Anfragen im Einzelfall angemessen zu informieren.
2. Der Betreiberverband versichert ausdrücklich, selbst oder über seine Landesverbände eine Zahl von insgesamt mindestens 20 Mitgliedern oder einen wesentlichen Teil einer relevanten Vergütungsklasse ausmachenden Unternehmen zu vertreten, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind und auf Verlangen den Verwertungsgesellschaften die Vertretung einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern oder einen wesentlichen Teil einer relevanten Vergütungsklasse ausmachenden Unternehmen nachzuweisen. Der Betreiberverband ist verpflichtet, unaufgefordert der VG WORT schriftlich mitzuteilen, sobald er selbst oder über seine Landesverbände insgesamt weniger als 20 Mitglieder oder eines wesentlichen Teils einer relevanten Vergütungsklasse ausmachende Unternehmen vertritt. In diesem Fall steht der VG WORT ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf diesen Gesamtvertrag zu.
3. Die VG WORT überprüft die Mitgliedschaft eines Unternehmens in den Gesamtvertragsverbänden. Die VG WORT teilt dem Betreiberverband einmal jährlich

schriftlich mit, welche Unternehmen gegenüber der VG WORT angegeben haben, bei dem Verband bzw. dessen entsprechenden Landesverbänden Mitglied zu sein. Dem Betreiberverband bzw. dessen Landesverbänden bleibt es unbenommen, diese Angaben zu überprüfen und die VG WORT bei etwaigen Abweichungen zu informieren.

4. Der Betreiberverband übernimmt keine Haftung für die Abgabe oder Richtigkeit von Meldungen seiner Mitglieder oder für deren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, auch nicht für Rechtsverletzungen ihrer Mitglieder nach dem UrhG.
5. Streitigkeiten über Grund oder Höhe der Vergütungspflicht im Einzelfall werden unmittelbar mit dem betroffenen Mitglied des Betreiberverbands geklärt.
6. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, die ihr zur Kenntnis gelangten Daten, insbesondere über einzelne Unternehmen vertraulich zu behandeln.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2014 schriftlich gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

Für den Betreiberverband:

Zelin, den 11.07.2013

P. Finckel

Für die Verwertungsgesellschaft WORT und zugleich für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

München, den 3.7.2013

Robert Staats

Dr. Robert Staats

Rainer Just

Rainer Just

**Ergänzungsvereinbarung zum
Gesamtvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG**

Bundesverband Druck und Medien e.V., Friedrichstraße 194-199, 10117 Berlin, vertreten durch
Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Paul Albert Deimel,

- im Folgenden: **Betreiberverband** –

einerseits und die

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München,
gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch die
geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,

- im Folgenden: **VG WORT** –

andererseits

vereinbaren zusätzlich was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Anspruch der Berechtigten für die sog. Betreibervergütung gem. § 54c UrhG durch Zahlung einer pauschalen, jährlichen Vergütung für Drucker gem. § 2 des Vertrags. Die Parteien vertreten zur Frage der Vergütungspflicht dem Grunde nach für Drucker nach § 54c UrhG unterschiedliche Rechtsauffassungen. Der BGH hat sich bislang noch nicht explizit mit der Frage befasst, ob auch Drucker unter die sog. Betreibervergütung gem. § 54c UrhG fallen. Die Parteien sind sich daher darin einig, dass diesem Vertrag keinerlei präjudizielle Wirkung im Hinblick auf diese Frage zukommt. Gleichwohl schließen die Parteien ohne Anerkennung der Rechtsauffassung der jeweils anderen Parteien, gleichwohl aber rechtsverbindlich diese Vereinbarung, um für den Vertragszeitraum Rechts- und Planungssicherheit zu erlangen. Rückforderungsansprüche oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten unter Berufung auf diesen § 1 Abs. 1 für die unter diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen sind hiermit ausgeschlossen.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Regelungen dieser Vereinbarung keinerlei Rückschlüsse auf die andersartige Gerätevergütung gem. §§ 54 ff. UrhG zulassen und ausschließlich für die Bestimmung der Betreibervergütung gem. § 54c UrhG gelten sollen.

2. Die Parteien vereinbaren, dass, soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung nichts anderes geregelt ist, die Konditionen des zwischen den hiesigen Vertragsparteien geschlossenen Gesamtvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG auch für Drucker gem. § 2 dieser Ergänzungsvereinbarung gelten sollen.

§ 2 Definition

1. Drucker im Sinne dieser Vereinbarung sind Geräte, die digitale Vorlagen auf Papier vervielfältigen können, unabhängig davon, ob dies im Wege des Tintenstrahldrucks, im Wege des Laserdrucks oder mittels LED-, Gel-, Wachs- oder Festtintentechnologien geschieht (im Folgenden „Digitaldrucker“ genannt). Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind Nadel- oder Punktmatrixdrucker, Bandbeschriftungsgeräte, Etiketten-, Label-, Kassen- und Fotodrucker, die ausschließlich Sonderformate unter DIN A4 verarbeiten, Drucker für Verpackungen, Proof-Drucker, Rollendrucksysteme, Drucksysteme zum Bedrucken von Materialien aus Kunststoff, Systeme zum Körperdruck, Systeme zum Bedrucken starrer Materialien, 3D-Druckmaschinen sowie Drucksysteme für Textilien.
2. Digitaldrucker unterfallen der Vergütungspflicht, wenn sie Papier mindestens im Format DIN A4 und nicht größer als im Format DIN A3 verarbeiten können.
3. Digitaldrucker mit einer Druckgeschwindigkeit von
 - 85 A4-Seiten/Minute und schneller für den Schwarzweiß-Druck und
 - 60 A4-Seiten/Minute und schneller für den Farb-Drucksind nach dieser Vereinbarung **nicht** gem. § 54 c UrhG vergütungspflichtig.

Auch Digitaldrucker, die diese Druckgeschwindigkeiten überschreiten, unterfallen dem Recht der Verwertungsgesellschaften auf den Kontrollbesuch gem. § 54g UrhG, jedoch während der Laufzeit dieses Vertrags nicht der Melde- und Vergütungspflicht gem. § 54c UrhG.

4. Die Regelung zur Ausnahme von der Vergütungspflicht für Geräte mit einer höheren Druckgeschwindigkeit gem. Abs. 3 stellt kein Präjudiz für das Abgrenzungskriterium der Druckgeschwindigkeit an sich oder der Druckgeschwindigkeit mit den oben genannten Geschwindigkeiten bei Neuverhandlungen auf der Basis einer neuen Nutzungsstudie dar. Grundsätzlich besteht zwischen den Parteien jedoch Einigkeit darüber, dass digitale Produktionsdruckmaschinen, die typischerweise nicht für Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genutzt werden, von der Vergütungspflicht ausgenommen sind.

§ 3

Vergütung

1. Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich gem. § 54c Abs. 2 UrhG nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.
2. Es gelten die Standortdefinitionen aus dem Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG. Die Betreiber zahlen zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach § 54c Abs. 1 UrhG nach diesem Vertrag pro Digitaldrucker und Jahr folgende Vergütung an die VG Wort gemäß der nachfolgenden Tariftabellen.

a) Drucker in Copyshops

Standort	A	B	C
Tarif	119,52 € (veröffentlichter Tarif: 149,40 €)	89,28 € (veröffentlichter Tarif: 111,60 €)	65,52 € (veröffentlichter Tarif: 81,90 €)

b) Drucker bei sonstigen Betreibern

Standort	D	O	E
Tarif	300,96 € (veröffentlichter Tarif: 376,20 €)	136,80 (veröffentlichter Tarif: 171 €)	31,18 € (veröffentlichter Tarif: 38,97 €)

Diese Sätze berücksichtigen einen Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 % gegenüber dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarif. Sie gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt. (derzeit 7 %).

3. Zwischen den Parteien wird klargestellt, dass diese Vergütungssätze im Verhandlungswege auf Basis der bisherigen gemeinsamen Kenntnisse von der Nutzung von Digitaldruckern ermittelt wurden. Diese Vergütungssätze stellen deshalb keine Berechnungsgrundlage oder ein Präjudiz für künftige Verhandlungen dar. Insbesondere stellen die vereinbarten Vergütungssätze auch kein Präjudiz für die angemessene Vergütung für Vervielfältigungen dar, die im Zusammenhang mit Nutzungen nach § 52b UrhG angefertigt werden.

Spätestens im Jahr 2016 wird von den Verwertungsgesellschaften deshalb eine Studie zur urheberrechtlichen Nutzung von Druckern mit dem Ziel durchgeführt, auf Basis dieser Ergebnisse zeitnah neue Verhandlungen aufzunehmen.

4. Das Recht des einzelnen Betreibers, die widerlegliche Vermutung der Vergütungspflicht entsprechend der Vorgaben des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 9. Februar 2012, I ZR 43/11, „Digitales Druckzentrum“) zu entkräften, bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit, Sonstiges

1. Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für Druckernutzungen gem. § 54c UrhG ab dem 1. Januar 2015. Die Verwertungsgesellschaften werden einen Tarif für Druckernutzungen gem. § 54c UrhG, mit Wirkung ab 1. Januar 2015 veröffentlichen.
2. Diese Ergänzungsvereinbarung lässt den Gesamtvertrag zur Vergütung von urheberrechtlichen Ansprüchen von § 54c UrhG ansonsten unberührt.
3. Der Tarif und diese Ergänzungsvereinbarung ist, auch unabhängig vom sonst bestehenden Gesamtvertrag für Nutzungen gem. § 54c UrhG für beide Seiten nach einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2015 jeweils am 30. Juni eines Jahres zum Jahresende (frühestens am 30. Juni 2016 zum 31. Dezember 2016) kündbar.

Wien, 20. August 2015

Ort, Datum

Paul Deimel

Bundesverband Druck und Medien e.V., Dr. Paul Albert Deimel

München, 13.08.2015

Ort, Datum

Robert Staats Rainer Just

VG WORT, Dr. Robert Staats und Rainer Just

(auch handelnd für die VG Bild-Kunst)